



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer
1609

Jahr
2014

Geschäftsbereich
5

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration	18.11.2014	Beratung / Empfehlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VI	19.11.2014	Kenntnisnahme
Integrationsrat	19.11.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	25.11.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk V	25.11.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IX	25.11.2014	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Essen	26.11.2014	Entscheidung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	27.11.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VIII	02.12.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.12.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VII	09.12.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IV	09.12.2014	Kenntnisnahme

Betreff

Unterbringung von Asylbewerbern - Betreuungskonzept für die städtischen Übergangswohnheime

Datum: 16.11.2014

gez.: Paß, Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag

Der Integrationsrat und die Bezirksvertretungen I – IX nehmen Kenntnis, der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration empfiehlt, der Rat der Stadt Essen beschließt

die Umsetzung der 24-stündigen Betreuung der städtischen Übergangswohnheime entsprechend des in der Sachverhaltsdarstellung beschriebenen Konzeptes.

Sachverhaltsdarstellung

Die Behelfseinrichtungen werden grundsätzlich 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche durch einen Dienstleister betreut. Die Betreuung umfasst eine Hausleitung und Hausmeistertätigkeit, eine soziale Betreuung und einen Sicherheitsdienst.

Durch diese 24-stündige Präsenz wird gewährleistet, dass jederzeit bei auftauchenden Problemen für die Bewohner der Einrichtung und für die Anwohner ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Darüber hinaus zeigt sich, dass an allen Standorten die Runden Tische erheblich zum sozialen Frieden und einem guten Miteinander im Stadtteil beitragen.

Die Kombination aus der 24-stündigen Betreuung der Einrichtung und die gute Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Strukturen der „Runden Tische“ im Stadtteil hat sich sehr bewährt und wird im Umfeld der Einrichtungen und im Stadtteil insgesamt als sehr positiv wahrgenommen. In seiner Sitzung am 26.02.2014 hat der Rat beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, die 24-Stunden-Betreuung ab dem 01.01.2015 auch auf alle städtischen Übergangwohnheime zu übertragen. Hierzu wurde von der Stadtverwaltung gemeinsam mit den auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit sehr erfahrenen Trägern der freien Wohlfahrtspflege, dem Diakoniewerk Essen gemeinnützige Jugend- und Familienhilfe GmbH sowie dem Caritasverband für die Stadt Essen e. V., ein Konzept - unter Einbeziehung der Städtischen Tochtergesellschaft RGE als Sicherheitsfirma - erarbeitet. Das gemeinsam entwickelte Konzept soll sukzessive im Laufe des ersten Quartals 2015 in den städtischen Übergangwohnheimen umgesetzt werden und beinhaltet dementsprechend verschiedene Bausteine, die unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Ausrichtung miteinander verbunden sind und im Ergebnis eine 24-stündige Betreuung gewährleisten. Dies setzt sich demnach zusammen aus

1. Der Einrichtungsbetreuerin/ dem Einrichtungsbetreuer
2. Der Flüchtlingsberaterin/ dem Flüchtlingsberater
3. Dem Service- und Sicherheitsdienst und
4. Dem städtischen Unterkunftsverwalter

1. Die Einrichtungsbetreuerin/ der Einrichtungsbetreuerin

Die Einrichtungsbetreuerin/ der Einrichtungsbetreuer ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von Caritas/Diakonie und von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr in jeder städtischen Einrichtung präsent.

Die Einrichtungsbetreuerin oder der Einrichtungsbetreuer regelt den reibungslosen Betrieb der Einrichtung. Dabei geht die Zuständigkeit über normale Hausmeistertätigkeiten hinaus und ist im Folgenden stichpunktartig beschrieben

- Übergabe von Schlüsseln und Einweisung in die Verfahrensabläufe bei Neuzuweisungen
- Erfassen und Führen von Bewohnerstatistiken (Belegungsliste)
- Organisation, Vergabe und Erfassung Gemeinnütziger Arbeit
- Verteilen von Post gegen Empfangsbestätigung (z.B. Schecks, Behandlungsscheine etc.)
- Zusammenarbeit mit der kommunalen Zuweisungsstelle
- Zusammenarbeit mit der kommunalen Beschwerde- und Beanstandungsstelle
- Enge Zusammenarbeit mit den Flüchtlingsberatern und Flüchtlingsberaterinnen so wie mit dem für die Sicherheit beauftragten Personal

- Aufsichtsleistungen (Brandschutz, Hinwirkung auf die Einhaltung der Hausordnung)
- Vermittlung bei Konflikten zwischen den Bewohnern in Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern
- Vermittlung bei Konflikten als erste Ansprechstelle im Umfeld des Übergangsheimes
- Information über die laufende Ersatzbeschaffung bei Mobiliar und den betriebsnotwendigen Gerätschaften an das Amt für Soziales und Wohnen
- Erledigung kleinerer Reparaturen (Wechsel defekter Leuchtmittel etc.)
- Beachtung und Kontrolle von Hygiene- und Gesundheitsstandards gemäß den Schulungen durch das Gesundheitsamt
- Fallübergreifende Leistungen

2. Die Flüchtlingsberaterin und der Flüchtlingsberater

Die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge erfolgt wie bislang durch Dipl. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Präsenz in den Übergangsheimen erfolgt je nach Bedarf in Abhängigkeit von Größe und Problemlage – mindestens aber einmal pro Woche pro Einrichtung.

Die vier Themenfelder

- Asylverfahrensberatung
- Sozialberatung, Alltags- und Wohnungsvermittlungsberatung
- Konfliktvermittlung intern/extern
- Fallunabhängige und anleitende Leistungen

stehen wie bisher für den Großteil der Aufgaben der Flüchtlingsberatung in Essen.

Folgende Tätigkeitsschwerpunkte wären hier zu nennen

1. Asylverfahrensberatung

- Allgemeine Beratung über das Asylverfahren und die gesetzlichen Voraussetzungen
- Information und Beratung über Grundpflichten und Rechte nach dem Ausländerrecht (Aufenthaltsgenehmigungspflicht, Passpflicht etc.)
- Rückkehrerberatung/Information über Rückkehrerprogramme
- ggf. Kooperation mit Fachanwälten des Ausländerrechts
- Information und Beratung über derzeit gültige Erlasslagen, Rechtsprechung, Abschiebestopp-Regelung, Altfallregelung etc.

2. Sozialberatung

- Beratung und Unterstützung bei der Orientierung im täglichen Leben
- Allgemeine Beratung zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter Berücksichtigung der Abgrenzungen des SGB II und XII und des jeweiligen Aufenthaltsstatus

- Beratung und Unterstützung in Behördenangelegenheiten
- Beratung und Unterstützung bei Antrags- und Widerspruchsformulierungen (Ausländeramt, Amt für Soziales und Wohnen, Jugendamt, Bundesamt etc.)
- Vermittlung zu weiteren örtlichen Hilfsangeboten
- Beratung von Erwachsenen über die Möglichkeit zur Teilnahme an Sprachkursen und anderen Formen der Erwachsenenbildung
- Allgemeine Informationen über Möglichkeiten der Freizeitgestaltung zur besseren sozialen Einbindung in das Wohnumfeld
- Beratung von Anspruchsberechtigten auf ärztliche Behandlung nach Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes oder Leistungen gem. SGB II und XII (ggf. Begleitung).
- Beratung und Unterstützung von traumatisierten Flüchtlingen und Folteropfer (ggf. Vermittlung zu und Zusammenarbeit mit psychosozialen Zentren oder niedergelassenen Fachärzten)
- Initiierung und Unterstützung bei der Wohnungssuche und Beratung in Mietangelegenheiten bei und nach Auszug aus dem Übergangwohnheim in Zusammenarbeit mit der städtischen Wohnungsvermittlung für Menschen in prekären Lebenslagen (Fachbereich 50-3-1-2)
- Beratung in wirtschaftlichen Problemen (Überschuldung/finanzielle Schwierigkeiten), ggf. Vermittlung und Kooperation mit Fachdiensten wie Schuldnerberatung
- Beratung und Hilfestellung bei innerfamiliären Konflikten ggf. Vermittlung an die Fach- und Regeldienste
- Beratung, Initiierung und Hinwirken auf Einhaltung der Schulpflicht, ggf. Kooperation mit den jeweiligen Fachdiensten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Zuführung in das Regelsystem (Jugendamt) von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen

3. Vermittlung bei Konflikten im Wohnumfeld

- Vermittlung bei Sprachhemmnissen und Verständigungsproblemen
- interkulturelle Vermittlung zwischen Flüchtlingen und Nachbarschaft und Einbeziehung der interkulturellen Konfliktvermittler des Fachbereiches 04-01 Interkulturelle Orientierung / Kommunales Integrationszentrum
- Allgemeine Informationen über Möglichkeiten der Alltagsgestaltung zur besseren sozialen Einbindung in das Wohnumfeld
- Anhalten zu sozialverträglichem Verhalten im Wohnumfeld im Vorfeld ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Maßnahmen z. B. Vermittlung bei Beschwerden zu übermäßiger Lärmentwicklung
- Vermittlung bei Beschwerden über Unrat und unzureichende Müllentsorgung
- Nachgehen von Hinweisen auf sozial auffällige und/oder bedürftige Kinder und Jugendliche ggf. Kontaktnahme mit dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit beteiligten Ämtern, Behörden, Schulen, Sozialen Diensten, Polizei, Ausländerbehörde und weiteren relevanten Akteuren im Umfeld

4. Fallunabhängige und fallübergreifende Leistungen

- Vernetzungs- und Querschnittsarbeit
- Werbung, Anleitung, Einsatz und Koordination von Übersetzungshelfern und Dolmetschern auf Honorarbasis
- Durchführung von Dienstbesprechungen, Supervision, kollegialer Beratung
- Teilnahme an Facharbeitskreisen
- Mitwirkung an Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit weiteren fachnahen sozialen Diensten und Dritten (Kleiderkammer, Möbelbörsen, psychosoziales Zentrum Düsseldorf, Pro Asyl, Beirat für Flüchtlinge und Migranten, AG Migrantin, Soziale Dienste, migrationsspezifischen Beratungsdiensten etc.)

Da die Anzahl der zu betreuenden Asylbewerber weiter stark angestiegen ist, wird auch der Stellenumfang entsprechend auf 15,25 vollzeitverrechnete Stellen erhöht; dabei werden sich 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorrangig um die Betreuung von Asylbewerbern in Wohnungen kümmern, um insbesondere den Erfolg bei der Vermittlung in durch die Stadt Essen angemieteten Wohnraum sicher zu stellen und den Ausbau der Wohnraumvermittlung zu ermöglichen.

Durch die verstärkte Unterbringung von Flüchtlingen in angemieteten Wohnungen ist eine umfassendere Betreuung, vor allem in den ersten drei Monaten, erforderlich. Durch diesen verstärkten Einsatz von Betreuungskräften können Konflikte bereits im Vorfeld verhindert werden. Diese Betreuung erfordert einen erheblich verstärkten zeitlichen Aufwand, da die Asylbewerber nicht mehr zentral in den Unterkünften untergebracht, sondern vielmehr über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Außerdem befinden sich unter den neu zugewanderten Flüchtlingen vermehrt Personen, die über keinerlei „Vorkenntnisse“ (z.B. Sprache, Verfahren bei Asylantragstellung etc.) verfügen und somit in viel größerem Maß der Betreuung benötigen.

Die Arbeit der Sozialarbeiter wird dabei durch den Fachbereich 04-01 Interkulturelle Orientierung / Kommunales Integrationszentrum unterstützt.

3. Der Service- und Sicherheitsdienst

Seit die Asylbewerberzahlen in Essen in den letzten 4 Jahren wieder gestiegen und die städtischen Unterkünfte regelmäßig vollständig belegt sind, ist es auch vermehrt zu Konflikten innerhalb der Einrichtungen, berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft und teils massiven Verstößen gegen die Hausordnung und Umweltdelikten gekommen. Bereits vor über einem Jahr ist daher die städtische Tochtergesellschaft RGE mit der Bestreifung der Übergangwohnheime beauftragt worden um Konfliktsituationen zu entschärfen und an den Übergangwohnheimen die Hausordnung auch außerhalb der Anwesenheitszeiten des Unterkunftsverwalters durchzusetzen. Diese Bestreifung alleine hat sich jedoch nicht als nachhaltig und effektiv genug erwiesen. Die Erfahrungen aus der bereits praktizierten 24-Stunden-Betreuung der Behelfseinrichtungen zeigen, dass alleine eine ständige Vor-Ort-Präsenz die bestehenden Probleme nachhaltig und erfolgreich lösen kann.

Die bundesweit beachteten Übergriffe von Sicherheitspersonal in der Einrichtung des Landes NRW in Burbach haben den Fokus auf die Qualität und Professionalität der eingesetzten Sicherheitskräfte und –firmen gelegt. In der Folge hat die Landesregierung für alle Landeseinrichtungen erhöhte Anforderungen an die Sicherheitsmitarbeiter in einem "8-Punkte-Programm" beschrieben und von den Sicherheitsunternehmen eingefordert: So ist u.a. festgelegt worden, dass alle beauftragten Sicherheitsunternehmen die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband nachweisen müssen. Der in der Branche übliche Einsatz von Subunternehmen wurde ausgeschlossen. Von allen in der Einrichtung Beschäftigten werden erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch die Ordnungsämter und die Polizei vorgeschrieben. Eine Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO ist nachzuweisen.

Die Stadt Essen wird für die stadt eigenen Einrichtungen hinter diesen Anforderungen nicht zurückbleiben können. Nach den Vorfällen in der Landeseinrichtung wurde bereits auch in den von dem Unternehmen European Homecare betriebenen Behelfseinrichtungen in Essen das beauftragte Sicherheitsunternehmen gewechselt. Nachdem ein namhaftes Essener Unternehmen nach Verhandlungen mitgeteilt hat, dass es nicht bereit ist, den Sicherheitsdienst für die Essener Einrichtungen zu übernehmen, wurde bereits die RGE durch die Fa. European Homecare für die Behelfseinrichtungen mit dem Sicherheitsdienst beauftragt.

Die RGE erfüllt alle oben genannten Voraussetzungen. Eine Beauftragung der städtischen Tochtergesellschaft bietet die Gewähr für eine qualitätsvolle Dienstleistung, die den hohen Anforderungen für den Umgang mit Flüchtlingen auch in schwierigen Situation gerecht wird.

In der Zeit von 7:30 bis 16:30 Uhr werktags werden zwei mobile Streifen (mit je zwei Mitarbeitern) die Einrichtungen ohne Ankündigung anfahren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch tagsüber die Streifen bei Bedarf zu rufen. In der Zeit ab 16:30 Uhr bis 7:30 Uhr wird die RGE in jedem Heim eingesetzt – an den Wochenenden und Feiertagen erfolgt der Einsatz rund um die Uhr. Ständige Präsenz in jedem Heim ist somit sichergestellt.

Der Service- und Sicherheitsdienst unterstützt den Einrichtungsbetreuer, den Flüchtlingsberater und den kommunalen Hausverwalter bei der Durchsetzung von Maßnahmen. In der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen gehört zu den vorrangigen Aufgaben

- Gewährleistung des Schutzes für die Bewohner
- Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtungen (z. B. Brandschutz)
- Durchsetzung der Einhaltung der Hausordnung
- Bei Problemen der Bewohner zu vermitteln und zu informieren
- Bei Fragen oder Problemen der Anwohner zur Verfügung zu stehen und bei Bedarf aktiv zu informieren und auf den Einrichtungsbetreuer so wie die Beschwerde- und Beratungsstelle zu verweisen

4. Der städtische Unterkunftsverwalter

Der städtische Unterkunftsverwalter ist jeweils für mehrere Einrichtungen verantwortlich. Er unterstützt und berät die Einrichtungsbetreuerin/ den Einrichtungsbetreuer bei der täglichen Arbeit, bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und übernimmt die Prüfung des Zustandes der Liegenschaft und der damit verbundenen Einrichtungen. Er ist für alle baulichen Bereiche des Objektes verantwortlich, leitet z.B. Reparaturaufträge (in Abstimmung mit dem Einrichtungsbetreuer) weiter und hält die beauftragten Arbeiten nach. Bei der Durchsetzung des Hausrechtes in schwierigen Fällen (z.B. Hausverboten) ist er als verantwortlicher Vertreter der Stadt federführend tätig.

Zur Prüfung des Zustandes der Liegenschaft gehört z.B.:

- Kontrolle der Außenbereiche der Grundstücke, Feststellung von Beschädigungen und Verunreinigungen der Gebäude und Grundstücke z.B. durch Beschwerden der Nachbarschaft mitgeteilt
- Kontrolle der einzelnen Räume in den jeweiligen Heimen
- Überprüfung der Haustechnik (z.B. Heizungsanlage, Waschmaschinen) und Sicherstellung der damit verbundenen Aufgaben (z.B. Führung der Erfassungsbelege der Verbrauchsdaten für Gas, Wasser und Strom)
- Koordination des Winterdienstes (in Abstimmung mit dem Einrichtungsbetreuer)

Hausordnung:

Für die städtischen Übergangwohnheime wurde die bestehende Hausordnung aus dem Jahre 1999 überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Hausordnung ist als Anlage 1 beigefügt und ist Teil des Betreuungskonzeptes.

Kosten:

Ab 2015 ergeben sich dadurch im Vergleich zu bereits bestehenden Vertragsleistungen jährlich folgende finanziellen Mehraufwendungen:

Einrichtungsbetreuer/-in	1.040.032,00 €
Sozialarbeiter/-in	636.603,00 €
Sicherheitsdienst	3.855.730,84 €
Städtischer Unterkunftsverwalter	keine Mehrkosten

Finanzierung:

Insgesamt ergeben sich durch die Umsetzung des Konzeptes folgende Aufwendungen pro Jahr:

Einrichtungsbetreuer/-in	1.040.032,00 €
Sozialarbeiter/-in	1.364.919,00 €
Sicherheitsdienst	<u>4.842.835,85 €</u>
	7.247.786,85 €

Im Haushaltsplanentwurf 2015/ 2016 sind folgende Beträge für die Flüchtlingsbetreuung und den Sicherheitsdienst enthalten:

Produkt 1.05.03.01.02:	728.316 € (Konto 533917) für Flüchtlingsbetreuung
Produkt 1.05.04.01.01:	650.000 € (Konto 524111, anteilig) für Sicherheitsdienst
Gesamt:	1.378.316 €

Im Rahmen der Änderungsnachweisung wurde (unter Zugrundelegung vorläufiger Angebote bzw. durch Hochrechnung von Kosten aus bestehenden Verträgen) eine Aufstockung des Ansatzes im Produkt 1.05.04.01.01 (Konto 524111) angemeldet.

Im Jahr 2015 wird das Konzept sukzessive im Laufe des 1. Quartals 2015 umgesetzt werden. Die Mittel werden bedarfsgerecht aus dem Gesamtbudget für Asylbewerber bereitgestellt.

A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n))

1. **Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand:** Ja Nein
2. **Kalkulatorische Kosten:** Ja Nein
3. **Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten):** Ja Nein
4. **Sachkosten / sonstige Kosten:** Ja Nein

Beschreibung / Art: Gesetzliche Pflichtleistung nach § 1 Abs. 1 FlüAG

Bezifferung:

Kosten für Einrichtungsbetreuer/-Innen	1.040.032 €
Kosten für Sozialarbeiter/-Innen	1.364.919 €
Kosten für Sicherheitsdienst	4.842.836 €
Gesamtkosten pro Jahr:	7.247.787 €

Finanzierung: Die Mittel werden bedarfsgerecht aus dem Gesamtbudget für Asylbewerber bereitgestellt.

5. **Vorlagenvorprüfung erforderlich:** Ja Nein

Zustimmung erfolgt: Ja Nein

6. Erläuterung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 82 GO NRW:

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung darf die Gemeinde gem. § 82 GO NW u. a. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Die Unterbringung von Asylbewerbern stellt eine rechtliche Verpflichtung dar. Gem. § 1 Abs. 1 FlüAG sind die Ge-

meinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Asylsuchenden werden in Essen (wie in anderen Städten in Nordrhein-Westfalen) dabei grundsätzlich in städtischen Übergangsheimen untergebracht.

Aufgrund der stark angestiegenen Asylbewerberzahlen, unterschiedlichster Nationalitäten und Mentalitäten, ist ein erhöhtes Konfliktpotential entstanden, welches die Umsetzung der zuvor ausgeführten Maßnahmen zwingend notwendig macht, um den sozialen Frieden innerhalb der Stadt Essen nicht zu gefährden. In den letzten Jahren waren vermehrt illegaler Schrotthandel, Umweltdelikte, starke Verunreinigungen und Lärmbelästigungen festzustellen.

Die Stadt Essen muss, aufgrund ihrer Eigentümer- und Betreibereigenschaft, die Sicherheit der untergebrachten Flüchtlinge zu jeder Zeit gewährleisten, sowohl gegen etwaige Aktionen von außen (zum Beispiel aus dem rechtsextremen Milieu), als auch im Innenverhältnis (bei Streitigkeiten unter den Flüchtlingen).

Die Problemlagen treten nahezu ausschließlich außerhalb der Anwesenheitszeiten des Unterkunftsverwalters sowie der bereits im Einsatz befindlichen mobilen Bestreifung des Sicherheitsdienstes der RGE auf. Auch die Polizei bestätigt, dass die Einsätze in der Vergangenheit erheblich zugenommen haben.

B. Strategie Essen.2030

1. **Im Zusammenhang mit der Maßnahme ist eine Bürgerbeteiligung erfolgt bzw. vorgesehen:** Ja Nein

Kurze Erläuterung:

2. **Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu folgenden Handlungsfeldern:**

Essen.urban Ja Nein

Essen.erfolgreich Ja Nein

Essen.talentierte Ja Nein

Essen.vielfältig Ja Nein

Essen.engagiert Ja Nein